

Geschäftsverzeichnissnr. 2391
Urteil Nr. 61/2003 vom 14. Mai 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 29 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 7. Februar 2002 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen W. Tharlissia, dessen Ausfertigung am 19. März 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 29 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, der bestimmt, daß der Ausländer, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 8 bis 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht den Vorteil des darin verankerten Prinzips der automatischen Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit genießen kann, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Diskriminierung aufgrund des Alters einführt? »

2. « Verstößt Artikel 29 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, der bestimmt, daß der Ausländer, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 8 bis 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht den Vorteil des darin verankerten Prinzips der automatischen Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit genießen kann, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts des die belgische Staatsangehörigkeit besitzenden Elternteils einführt? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 8 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt:

« Belgier sind:

1. das in Belgien geborene Kind eines belgischen Elternteils;

[...] »

Artikel 29 dieses Gesetzbuches bestimmt:

« Das Inkrafttreten der Artikel 8 bis 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit hat nicht zur Folge, daß dem Ausländer, der zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt wird. »

Das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit datiert vom 28. Juni 1984, ist im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juli 1984 veröffentlicht worden und am 1. Januar 1985 in Kraft getreten.

B.2. Das Gericht erster Instanz Nivelles legt dem Hof zwei präjudizielle Fragen vor. In der ersten Frage wird der Hof befragt über die Vereinbarkeit von Artikel 29 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern dieser Artikel einen Behandlungsunterschied aufgrund des Alters ins Leben ruft. In der zweiten Frage geht es um die Vereinbarkeit derselben Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie einen Behandlungsunterschied aufgrund des Geschlechts des die belgische Staatsangehörigkeit besitzenden Elternteils einführt.

B.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz, mit dem das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit eingeführt wurde, geht hervor, daß der Gesetzgeber eine umfassende Revision der Regelung bezüglich der belgischen Staatsangehörigkeit durchführen wollte. Eine der allgemeinen Zielsetzungen des Entwurfs bestand in der Beseitigung einer jeden, die Staatsangehörigkeit betreffenden Diskriminierung zwischen Mann und Frau, und zwar hinsichtlich der Übertragung der Staatsangehörigkeit sowohl auf den Ehepartner als auch auf die Kinder (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 756/1, S. 13).

Der Gesetzgeber wollte, daß die schon geborenen Kinder in den Vorteil der in diesem Zusammenhang festgelegten neuen Regelung gelangten. Seine Absicht war es aber nicht, eine Änderung nach dem achtzehnten Lebensjahr zu ermöglichen. Diese, ebenfalls zur Rechtfertigung anderer Bestimmungen geäußerte Sorge geht von folgender Idee aus: « Es zeigt sich nämlich, daß die Jugendlichen ab dem 18. Lebensjahr ein berechtigtes Interesse daran haben, daß ihre Staatsangehörigkeit nicht geändert wird, wenn sie selbst nicht den entsprechenden Wunsch äußern » (ebenda, S. 18).

Der Gesetzgeber hat es für opportun gehalten, « die in der neuen Regelung über die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit enthaltenen Grundsätze unmittelbar auf die noch nicht achtzehnjährigen Kinder anzuwenden, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches geboren wurden, ohne die betroffenen Personen zu verpflichten, das Verfahren der Wahl der Staatsangehörigkeit in Anspruch zu nehmen. So wird eine große Anzahl von Kindern, die in Belgien als Kind eines ausländischen, selbst in Belgien geborenen Elternteils geboren wurden oder eine belgische Mutter haben, von Rechts wegen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches Belgier werden. Diese Kinder werden aber, wenn sie es wünschen, ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr jederzeit die belgische Staatsangehörigkeit aufgeben können, vorausgesetzt, sie werden nicht staatenlos und erhalten die königliche Genehmigung, wenn ihre militärische Situation dies erfordert » (ebenda, S. 26).

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.4. Der in der Übergangsbestimmung enthaltene Behandlungsunterschied, der dem Hof vorgelegt worden ist, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf dem Umstand, ob der Ausländer das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat oder nicht. Dieses Kriterium ist übrigens für den vorliegenden Fall sachdienlich, weil das Staatsangehörigkeitsrecht im allgemeinen keine automatische Zuerkennung der Staatsangehörigkeit nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr mehr vorsieht.

Die Bestimmung verstößt auch nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da der Ausländer, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, auf andere Verfahren zur Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit, nämlich auf die Erklärung oder die Naturalisierung, zurückgreifen kann.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.5. Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit hebt den Behandlungsunterschied auf, der sich auf das Geschlecht des Elternteils mit belgischer Staatsangehörigkeit gründet, und Artikel 29 dieses Gesetzbuches, die beanstandete Übergangsbestimmung, dehnt den Vorteil dieser Abänderung auf die schon geborenen Kinder aus, insofern sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Diese Gesetzesbestimmungen stehen somit in Übereinstimmung mit der Absicht des Gesetzgebers, die auf Gleichheit von Männern und Frauen abzielt. Dem Gesetzgeber kann nicht vorgeworfen werden, den Vorteil der neuen Bestimmungen nicht den Ausländern über 18 Jahren zuerkennen zu haben, da die rückwirkende Anwendung dieser Bestimmungen die wünschenswerte Stabilität der Staatsangehörigkeit, die das bestimmende Element des persönlichen Statuts darstellt, beeinträchtigen würde.

B.6. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 29 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß der Ausländer, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 8 bis 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht den Vorteil des darin verankerten Prinzips der automatischen Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit genießen kann.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior